

§ 324 VAG 2016 Kleine Versicherungsvereine

VAG 2016 - Versicherungsaufsichtsgesetz 2016

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

§ 324.

Wer

1. 1.den in § 76 Abs. 7 genannten Personen ohne Zustimmung der FMA Darlehen gewährt,
2. 2.über den von der FMA gemäß § 74 Abs. 1 zweiter Satz genehmigten Höchstbetrag hinaus Gefahren übernimmt oder
3. 3.als Abwickler eines kleinen Versicherungsvereins gegen die Verpflichtung nach§ 80 Abs. 4 (Jahresabschluss, Lagebericht) verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at